

des vorliegenden Erlasses beginnt, als Touristikzentrum anerkannt. Nach diesem Zeitraum läuft ihre Anerkennung als Touristikzentrum ab, es sei denn, sie wird gemäß Artikel 11 erneuert.

Den Gemeinden bis zu zwanzigtausend Einwohnern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 7. November 1966 als Touristikzentrum anerkannt sind und nach vier Jahren einen Antrag auf Erneuerung eingereicht haben, die jedoch nicht den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Anerkennungsbedingungen genügen, wird ein einmaliger zusätzlicher Übergangszeitraum von vier Jahren gewährt. Nach diesem zusätzlichen Übergangszeitraum von vier Jahren läuft ihre Anerkennung als Touristikzentrum ab, es sei denn, sie wird dann gemäß Artikel 11 erneuert.

KAPITEL VII — Schlussbestimmungen

Art. 13 - Der Königliche Erlass vom 7. November 1966 über die Sonntagsbeschäftigung in den in Badeorten, Luftkurorten und Touristikzentren gelegenen Einzelhandelsgeschäften und Frisiersalons, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Dezember 1988, wird aufgehoben.

Art. 14 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 15 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4015

[C - 2008/00937]

16 OKTOBER 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van diverse uitvoeringsbesluiten van de wapenwet. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 oktober 2008 tot wijziging van diverse uitvoeringsbesluiten van de wapenwet (*Belgisch Staatsblad* van 20 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4015

[C - 2008/00937]

16 OCTOBRE 2008. — Arrêté royal modifiant divers arrêtés d'exécution de la loi sur les armes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 octobre 2008 modifiant divers arrêtés d'exécution de la loi sur les armes (*Moniteur belge* du 20 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4015

[C - 2008/00937]

16. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Oktober 2008 zur Abänderung verschiedener Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

16. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, Artikel 5 § 2 Absatz 1, Artikel 7 § 2, Artikel 12 Nr. 5 und Artikel 37 Nr. 7;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Waffengesetzes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. September 1997 zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Waffen vom 28. Mai 2008 in Bezug auf Artikel 13;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. August 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 9. September 2008;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass im Gesetz vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Waffengesetzes bestimmt wird, dass die Artikel des Waffengesetzes, die noch nicht in Kraft getreten sind, am 1. September 2008 in Kraft treten; dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit die zur Ausführung dieser Artikel notwendigen Bestimmungen für dieses Datum erlassen sein müssen; dass es aus praktischen Gründen wünschenswert ist, die durch dieses Gesetz vorgenommenen Abänderungen des Waffengesetzes zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen und die allzu lange herrschende Verwirrung in Bezug auf die Anwendung des Waffengesetzes zu beenden; dass der verbleibende Teil der am 31. Oktober 2008 endenden Übergangsperiode im Interesse des Bürgers, der davon Gebrauch machen möchte, so lang wie möglich sein muss;

Aufgrund des Gutachtens 45.220/2 des Staatsrates vom 24. September 2008, abgegeben in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Waffengesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, werden die Wörter «des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und» gestrichen.

Art. 2 - In Artikel 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, werden die Wörter «das Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, abgeändert durch die Gesetze vom 29 Juli 1934, 4. Mai 1936, 6. Juli 1978 und 30. Januar 1991, sofern es noch zur Anwendung kommt, und für das Übrige» gestrichen.

Art. 3 - In der Überschrift von Kapitel II desselben Erlasses werden die Wörter «1 und 27» durch die Wörter «5, 6 und 21» ersetzt.

Art. 4 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: «Der in den Artikeln 5, 6 und 21 des Gesetzes erwähnte Zulassungsantrag wird beim Gouverneur, der für den Ort, in der die Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, ausgeübt wird, zuständig ist, anhand eines Formulars, das bei seinen Diensten erhältlich ist, gestellt.»

2. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt: «Für eine in den Artikeln 5 und 21 des Gesetzes erwähnte Zulassung muss der Antragsteller die Herkunft der für die Ausübung seiner Tätigkeit verwendeten finanziellen Mittel anhand überzeugender schriftlicher Belege wie Bankunterlagen und Finanzverträge nachweisen.»

Art. 5 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: «Der Gouverneur oder der Minister der Justiz notifiziert seinen Beschluss zur Zulassung oder zur Ablehnung des Antrags per Einschreiben mit Rückschein.»

2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern «der Gouverneur» und den Wörtern «dem Betroffenen» die Wörter «oder der Minister» und zwischen den Wörtern «in der Anlage aus» und den Wörtern «Er unterrichtet» die Wörter «, außer für eine Zulassung gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes, für die eine Bescheinigung auf der Grundlage von Muster Nr. 7 in der Anlage erstellt wird» eingefügt.

Art. 6 - Artikel 4 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 7 - Artikel 5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 8 - In Artikel 6 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter «Artikel 2 § 2» durch die Wörter «Artikel 7 § 2» ersetzt.

Art. 9 - Artikel 7 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 8 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt: «Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, muss der Zulassungsinhaber den Gouverneur binnen acht Tagen darüber unterrichten und ihm die Bescheinigung zurückschicken. Eine Änderung der auf der Zulassungsbescheinigung erwähnten Angaben wird vorher beim Gouverneur beantragt, der das Dokument anpassen kann, wenn das Gesetz dies zulässt.»

Art. 11 - Artikel 17 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 12 - Artikel 24 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 13 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Ferner wird bei der Überlassung einer in Artikel 1, 4 und 6 erwähnten Waffe das in Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes vorgesehene Verfahren angewandt und ein Dokument nach Muster Nr. 9 erstellt.»

Art. 14 - Der Königliche Erlass vom 16. September 1997 zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Dezember 1998, 13. und 20. Juli 2000 und 29. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 15 - In Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen werden die Wörter «des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition» durch die Wörter «des Waffengesetzes» ersetzt.

Art. 16 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird wie folgt ergänzt: «Diese Bestimmung findet weder auf die Privatschützen, die Inhaber eines in Artikel 12 des Waffengesetzes erwähnten Dokuments sind, noch auf die in Artikel 12 Nr. 5 des Waffengesetzes erwähnten gelegentlichen Schützen noch auf die Privatschützen, die ausschließlich mit frei verkäuflichen Waffen schießen, Anwendung.»

2. In Nr. 4, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, werden die Wörter, «ihre Adresse» gestrichen.

Art. 17 - In Artikel 4 desselben Erlasses werden § 2 und § 3 aufgehoben.

Art. 18 - Artikel 5 Absatz 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird durch folgende Sätze ergänzt:

«Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf gelegentliche Schützen, die gemäß Artikel 12 Nr. 5 des Waffengesetzes bei einem Besuch auf einem zugelassenen Schießstand eine Waffe unter folgenden Bedingungen besitzen:

1. Inhaber einer Tageskarte sein, die vom Betreiber des Schießstands oder vom Veranstalter einer in Artikel 6 erwähnten Aktivität ausgestellt worden ist. Die Tageskarte wird in drei Exemplaren erstellt und ist nur auf dem Schießstand gültig, wo sie im Laufe desselben Tages ausgestellt worden ist. Sie wird durchlaufend nummeriert. Darauf sind Name und Adresse des gelegentlichen Schützen, Datum und Ort des Ereignisses sowie Name und Zulassungsnummer des Schießstands vermerkt. Der Veranstalter des Ereignisses beziehungsweise der Betreiber des Schießstands unterzeichnet die Karte und händigt dem gelegentlichen Schützen ein Exemplar aus; er schickt binnen sieben Tagen ein Exemplar an den für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Gouverneur und behält ein Exemplar,

2. in Begleitung einer vom Betreiber oder vom Veranstalter bestimmten Person sein, die gemäß Artikel 11 § 4 des Waffengesetzes von der praktischen Prüfung befreit ist. Diese Person erklärt dem gelegentlichen Schützen vorher die anwendbaren Sicherheitsregeln und die Funktionsweise der Waffe, stellt ihm die Waffe zur Verfügung, sorgt dafür, dass die Waffe sicher bedient wird, und nimmt die Waffe sofort danach wieder in ihren Besitz.»

Art. 19 - Artikel 8 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 20 - In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen werden die Wörter «des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und» gestrichen.

Art. 21 - In Artikel 1 § 1 Nr. 1 desselben Erlasses wird das Wort «zehn» durch das Wort «fünf» ersetzt.

Art. 22 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 23 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Oktober 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4016

[C — 2008/00929]

16 OKTOBER 2008. — Ministerieel besluit houdende erkenning van de artsen bevoegd voor het afgeven van een attest bedoeld in artikel 14 van de wapenwet. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 16 oktober 2008 houdende erkenning van de artsen bevoegd voor het afgeven van een attest bedoeld in artikel 14 van de wapenwet (*Belgisch Staatsblad* van 20 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4016

[C — 2008/00929]

16 OCTOBRE 2008. — Arrêté ministériel portant reconnaissance des médecins compétents pour la délivrance d'une attestation visée à l'article 14 de la loi sur les armes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 16 octobre 2008 portant reconnaissance des médecins compétents pour la délivrance d'une attestation visée à l'article 14 de la loi sur les armes (*Moniteur belge* du 20 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4016

[C — 2008/00929]

16. OKTOBER 2008 — Ministerieller Erlass zur Anerkennung der für die Ausstellung einer in Artikel 14 des Waffengesetzes erwähnten Bescheinigung zuständigen Ärzte — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Oktober 2008 zur Anerkennung der für die Ausstellung einer in Artikel 14 des Waffengesetzes erwähnten Bescheinigung zuständigen Ärzte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.